

Satzung des Deutschen Generikaverbandes e.V.

in der Fassung vom 5. April 2005 durch Beschluss der
ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen:
Deutscher Generikaverband e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der **Deutsche Generikaverband** dient als Wirtschaftsverband der Förderung und Vertretung der besonderen gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Arzneimittelhersteller.
2. Der **Deutsche Generikaverband** vertritt im Rahmen seiner Interessenwahrnehmung auch die besonderen Interessen der Generikahersteller in Deutschland.
3. Die Wahrnehmung der Interessen erfolgt dabei unter besonderer Beachtung der Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit. Der **Deutsche Generikaverband** fördert und vertritt Arzneimittelinteressen insbesondere gegenüber staatlichen und politischen Organen, den anderen Marktbeteiligten, allen Verbänden im Gesundheitswesen, weiteren Fachkreisen und der Öffentlichkeit allgemein.
4. Der **Deutsche Generikaverband** kann in Erfüllung dieser Zwecke auch Gesellschaften gründen und/oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist Berlin.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des **Deutschen Generikaverbandes** können alle Unternehmen werden, die Arzneimittel in Deutschland herstellen oder vertreiben.
2. Eine außerordentliche (fördernde) Mitgliedschaft ist für Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen möglich, die, ohne unter Satz 1 zu fallen, an der Werbung, Herstellung oder dem Vertrieb von Arzneimitteln mittelbar oder unmittelbar interessiert sind.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Einreichung eines schriftlichen Antrages und durch dessen Annahme durch den Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen (fördernden) Mitglieder haben jeweils gleiche Rechte.
2. Jedes Mitglied hat einen Sitz und (mit Ausnahme von Einzelpersonen) eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Beschlüsse des Verbandes durchzuführen,
 - b) dem Verband Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese der Durchführung des Satzungszweckes dienen,
 - c) die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Der Austritt ist durch Einschreibebrief mit 12monatiger Frist zum 30. Juni oder 31. Dezember gegenüber dem Geschäftsführer des Deutschen Generikaverbandes zu erklären. Maßgebend ist der Eingang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung.
2. Bei Tod des Mitgliedes oder Beendigung des Unternehmens endet die Mitgliedschaft und Beitragspflicht sofort automatisch.
3. Ein Mitglied kann bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder Beitragspflicht durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Vorstandssitzung erschienenen oder mit Vollmacht versehenen Vorstandsmitglieder.

Er ist mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung

muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von vier Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt grundsätzlich in der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei der Festsetzung der Beiträge kann die Mitgliederversammlung Mindestbeiträge festlegen.

Der Beitrag bemisst sich bei den ordentlichen Mitgliedern nach dem jeweiligen Vorjahres-Inlandsumsatzes an Arzneimitteln, die vom Mitglied als pharmazeutischer Unternehmer vertrieben werden, jeweils ausgewiesen nach DPM.

Wenn ein Mitgliedsunternehmen einem in- oder ausländischen Konzern zugehört, können nach Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung bei der Bemessung des Jahresbeitrages dieses Unternehmens die entsprechenden inländischen Umsätze aller konzernangehörigen Unternehmen eingerechnet werden, sofern diese jeweils mehr als 50 % ihres Umsatzes mit Generika erzielen. Zu den konzernangehörigen Unternehmen gehören Umsätze von Generika-Unternehmen, bei welchen die Konzernmuttergesellschaft direkt oder indirekt einen Kapitalanteil von mindestens 50 % hält. In diesem Fall bemisst sich die Umsatzermittlung entsprechend dem Kapitalanteil.

Zwischen Vorstand und dem Mitglied können Sonderregelungen vereinbart werden. Die Beiträge der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

2. Bleiben Mitglieder sechs Monate lang mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand, so kann der Vorstand sie von der Mitgliedschaft ausschließen, ohne dass das Recht auf Zahlungserfüllung erlischt.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort in Deutschland stattfinden.

Ihr obliegt insbesondere

- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Kassenberichtes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von zwei Revisoren
- die Festsetzung der Beiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen, soweit er die Zustimmung von einem Viertel der abgegebenen Stimmen findet.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind erforderlich, wenn deren Einberufung von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand oder dem Geschäftsführer mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Gleiches gilt für Anträge zur Tagesordnung. Jedoch kann die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder während der Versammlung erweitert werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den damit beauftragten Geschäftsführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine neue Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
6. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der einzelnen Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bei der einzelnen Beschlussfassung notwendig und zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Auch ohne Mitgliederversammlung können rechtsgültige Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.

Alle Beschlüsse sind in einem vom jeweiligen Protokollführer, der durch den Geschäftsführer, hilfsweise durch ein Vorstandsmitglied, gestellt wird, in einem von

diesem ausdrücklich als Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll schriftlich niederzulegen.

7. Jedes Verbandsmitglied kann sich in einer Mitgliederversammlung durch ein anderes mit entsprechender schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Stimmberechtigt sind für Unternehmensmitglieder die Geschäftsführer und alle mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Personen.
8. Über die nach dieser Satzung notwendige, ordentliche jährliche Mitgliederversammlung hinaus kann der Vorstand weitere der Information und Willensbildung dienenden Mitgliederversammlungen einberufen. Diese Mitgliederversammlungen sind gleichfalls beschlussfähig.

§ 10 Vorstand

1. Vor Neuwahlen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über die Größe des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt anschließend die Vorstandsmitglieder.

- 1a Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, - nur je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes befugt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zur gerichtlichen und außergerichtlichen Alleinvertretung des Verbandes bevollmächtigen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied berufen; in diesem Fall ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten einzuberufen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, für den Verband rechtswirksam zur Sicherstellung oder Erfüllung der Verbandszwecke Kreditvereinbarungen, maximal bis zur Höhe der jährlichen Gesamtmitgliedsbeiträge, zu treffen. Die Mitgliedsunternehmen haften für etwaige durch den Vorstand eingegangene Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch.
6. Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Berufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

2. Die Einberufung hat schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich zu erfolgen. Der Geschäftsführer kann im Auftrage des Vorsitzenden gleichfalls eine Vorstandssitzung einberufen.
3. In der Vorstandssitzung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung. Der Geschäftsführung obliegen im Auftrage des Vorstandes die Aufgaben, die sich aus dem Verbandszweck ergeben, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Der Geschäftsführer ist hinsichtlich der ihm obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Revisoren

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Revisoren ist ehrenamtlich.
2. Aufgabe der Revisoren ist es, Kasse, Buchführung und Kassenbericht des Schatzmeisters zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Sonderbestimmung

Der Name des Vereins „Deutscher Generikaverband“ ist durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes aktiver Pharmaunternehmen e. V. festgelegt worden. Der Deutsche Generikaverband nimmt insbesondere auch alle von der vormaligen Interessengemeinschaft Generika e.V. und vom Verband aktiver Pharmaunternehmen e.V. eingegangenen Pflichten wahr. Das Nähere regeln die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 15 Auflösung

Mit der Auflösung des Verbandes hat die Liquidation stattzufinden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Beschlüsse fasst, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren des Verbandes. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen einer den Zielen des Verbandes entsprechenden Organisation zur Verfügung zu stellen.